



**REPUBLIK ÖSTERREICH
DER LEITER DER
STAATSANWALTSCHAFT GRAZ**

Jv 850/14m-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Conrad v. Hötzendorf-Str. 41
8010 Graz

Tel.: +43 316 8047 0
Fax: +43 316 8047 5555
e-mail: stagraz.leitung@justiz.gv.at

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

**Bundesministerium für Jusitz
Wien**

- im Wege der Oberstaatsanwaltschaft Graz -

zu BMJ-S578.028/0001-IV 3/2014

Betrifft: Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Suchtmittelgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Gebührenanspruchsgesetz geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014) Begutachtung

Vorauszuschicken ist, dass mit Blick auf die tiefgreifenden Änderungen und den Umfang der Reform äußerst kurz gewählte Begutachtungsfrist von lediglich 12 Tagen eine umfassende Beurteilung des Gesetzesvorhabens nicht zulässt, sodass lediglich punktuell Stellung genommen werden kann.

1.) Die Wiedereinführung des zweiten Berufsrichters im Schöffengericht (§ 31, 32 StPO) erscheint zweckmäßig. Zu erwägen wäre allerdings eine generelle Wiedereinführung des richterlichen Beisitzers, allenfalls unter moderatem Ausbau der Einzelrichterzuständigkeit. Dadurch könnte insbesondere auch auf die im Lichte des Art. 91 B-VG bedenkliche Bestimmung des § 41 Abs 1 letzter Satz StPO verzichtet werden.

2.) Die Einführung des Begriffes "Verdächtiger" durch § 48 Abs 1 Z 1 StPO ist entbehrlich. Erfahrungsgemäß wird in der Öffentlichkeit zwischen "Beschuldigtem" und "Verdächtigen" nicht unterschieden, anders als beim "Angeklagten" (Z 3) besteht auch kein Unterschied in der prozessualen Stellung der Person.

3.) Der rechtsstaatliche Mehrwert des vorgeschlagenen § 108a StPO (Überprüfung der Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens) ist nicht einsichtig, weil das Gericht ohnedies auf die

Prüfungskompetenz im Umfang des § 108 Abs 1 Z 1 oder 2 StPO beschränkt ist. Eine solche Prüfung kann aber jeder Beschuldigte bereits viel früher (§ 108 Abs 2) erlangen. Eine amtswegige Überprüfung erfordert einen erheblichen Aufwand sowohl seitens der Staatsanwaltschaft als auch des Gerichtes, der dem angestrebten Zweck einer zügigen Führung des Ermittlungsverfahrens widerspricht.

4.) Die beabsichtigten Änderungen bei der Regelung der Bestellung von Sachverständigen im Ermittlungsverfahren und die Einbringung von Privatgutachten (§ 222, 249), werden in der Praxis zu erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwendungen führen. Soweit gegen die Bestellung von Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft tatsächlich Bedenken bestehen, wäre die in den Erläuterungen erwähnte "revolutionäre" Lösung durch Übertragung der Bestellungsbefugnis an das Gericht noch zu bevorzugen.

5.) Zum Mandatsverfahren nach den §§ 491 ff StPO ist anzumerken, dass anlässlich der Gesetzwerdung der Divisionsvorschriften im Jahr 1999 erkannt wurde (1581 der Beilagen XX. GP): "Bei einer Strafverfügung steht dem Beschuldigten zwar eine 14-tägige Überlegungsfrist zu, innerhalb derer er einen Einspruch erheben kann, doch muss er rechtzeitig tätig werden, um zu verhindern, dass die erlassene Strafverfügung rechtskräftig wird und einem Urteil gleichsteht. Bleibt er während der Einspruchsfrist untätig, so ist er gerichtlich verurteilt, ohne dass zuvor eine mündliche Verhandlung stattgefunden hätte. Diese grundrechtliche Problematik des Mandatsverfahrens indiziert den Ersatz der Strafverfügung durch ein (Divisions-)Verfahren, dass die tatsächliche Akzeptanz der vereinfachten Erledigung des Anzeigevorwurfs durch den Verdächtigen gewährleistet."

Durch die Divisionsbestimmungen wurde der Anwendungsbereich des seinerzeitigen § 460 ff StPO (bezirksgerichtliches Verfahren, höchstens Geldstrafe von 90 Tagesätzen) beträchtlich erweitert, sodass die Notwendigkeit der Wiedereinführung eines Mandatsverfahrens nicht nachvollzogen werden kann. Die Verhängung einer empfindlichen Geldstrafe oder gar einer Freiheitsstrafe durch das Gericht unter Hintansetzung wesentlicher Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens namentlich der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit scheint bedenklich. Zumindest müsste durch eine ausdrückliche Zustimmung des Angeklagten sichergestellt werden, dass er die Konsequenzen des Verfahrensausganges verstanden hat und diese akzeptiert.

Graz, 15. Mai 2014
Der Leiter der Staatsanwaltschaft:
MÜHLBACHER
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG
